

II, 9—137. 217—254; Dr. Sahn, *Gesch. der kath. Miss., Köln 1857—1863*, II, 303—530; Marshall, *Die christl. Missionen*, deutsch, Mainz 1863, I, 352—595. II, 1—85; Kassar, *Gesch. der röm.-kath. Miss.*, deutsch von Michelsen, Erlangen 1867, 60—99. Dann noch über Vorderindien speciell: J. Faoundi Raulin, *Hist. ecol. Malabaricae*, Rom. 1745; Paulini a S. Barthol. *India oriental. christ.*, Rom. 1794; L. Saint-Cyr, *La Mission du Madure*, Par. 1859; M. Müllbaur, *Gesch. der kath. Missionen in Ostindien*, Freiburg 1852, der die Literatur sehr genau bezieht. Speciell über Hinterindien: Borri, *Relazione della nuova missione de padri di C. d. G. nel Regno di Cochinchine*, Rom. 1631; *Mission de la Cochinchine et du Tonkin*, Par. 1858; E. Veuillot, *La Cochinchine et Tonquin, le pays, l'histoire et les missions*, Par. 1859; Mouhot, *Siam, Cambodja and Laos*, Lond. 1864; Dom. Martinez, *Compend. hist. de la apostol. prov. de S. Gregorio de Philippinas*, Madr. 1756; Man. Buzeta, *Diccion. geogr. estad. hist. de las islas Filipinas*, 2 voll., Madr. 1850. [Reher.]

Indifferentismus, s. Toleranz und Abiaphora.

Indigenat, sonst die Summe der Rechte, welche jemand als Landesangehöriger besitzt, ist in Deutschland ein Erforderniß zur Uebernahme eines bestimmten Kirchenamtes. Obwohl die Kirche als Trägerin der christlichen Weltreligion keine politischen Grenzen kennt (Gal. 3, 28), sondern alle Völker mit gleicher Liebe umfaßt, so war doch seit den ältesten Zeiten den Bischöfen verboten, Auswärtige zu ordiniren und denselben kirchliche Aemter zu übertragen. Auch der Bischof mußte aus dem Clerus der betreffenden Kirche gewählt werden, so lange daselbst ein tauglicher Mann sich fand (Bingham, *Orig.* 2, 10, 2, 3; 4, 3, 5). Die spätere Zeit hat an diesen Grundsätzen unbedingt festgehalten (c. 12. 13. 16 *Dist. LXI*; c. 4, X 1, 5; c. 32. 41, X 1, 6; Thomassin. *Vet. et nov. ecol. discipl.* II, 1, 103, n. 1—7), weil es nur auf diese Weise möglich schien, Untaugliche fernzuhalten und die Gemeinden vor Nachtheil zu schützen. Die Theologen und Canonisten (bei Aug. Barbosa, *Collectan. Doctorum in jus pontif.* VI, 301 sqq.) fügten als weitere Gründe hinzu, daß die Eingeborenen größern Anspruch auf die von ihren Stammesgenossen gegründeten und dotirten Beneficien hätten, daß sie die Sitten, Gewohnheiten und Bedürfnisse der eigenen Heimat genauer künnten, daß sie ein Herz für das Volk hätten, daß sie von ihm geliebt und besser verstanden würden; deshalb trage ihre amtliche Thätigkeit, noch gehoben durch die Vaterlandsliebe, reichlichere Früchte, als die bezahlten Dienste eines von auswärts gekommenen Mietlings. Eine wesentliche Aenderung erfuhr die bisherige, freilich nicht mit starrer Ausschließlichkeit durchgeführte (c. 5, X 3, 7) *Disciplin* seit dem 13. Jahrhundert. Nachdem die Päpste ex suas potesta-

tis plenitudine das Recht sich beigelegt hatten, alle Kirchen, Personate, Dignitäten und sonstigen Beneficien, auch wenn sie noch nicht erledigt seien, an wen sie wollten zu verleihen (c. 2 in VI, 3, 4; c. 1 in Clem. 2, 5), ertheilten sie zahlreiche Expectanzen, Anwartschaften, Mandate, und reservirten sich ganze Klassen von Pfründen, um über dieselben nach Belieben disponiren zu können (s. d. Art. Anwartschaft und Reservatpfründen). Es ist allgemein anerkannt, daß diese weitgehende Befugniß in den damaligen Zeitverhältnissen vollaus begründet war und anfänglich von den Trägern der obersten Kirchengewalt nur zum Wohle der Gesamtheit gebraucht wurde (Hurtier, *Geschichte Papst Innocenz' III.*, Bb. III, 43 ff.; Phillips, *R.-M.* V, 474 ff.; Hauber in *Hertzogs Real-Encycl.* 2. Aufl. IV, 459); aber ebenso wenig läßt sich läugnen, daß hierbei beträchtliche und tief einschneidende Mißstände zu Tage traten. Die Päpste waren von zudringlichen Bittstellern förmlich belagert und vergaben, theils um sie los zu werden, theils aus natürlichem Mitleid, erledigte wie nicht erledigte Beneficien mit vollen Händen, wobei arge Fehlgriiffe, Vergabungen an Unwürdige und Unfähige, nicht ausbleiben konnten. Schaarenweise, gleich hungrigen Heuschrecken, stürzten sich die Begünstigten, meistens römische und italienische Cleriker, auf die Provinzen, drangen in die Kirchen und in die Seelsorge ein; es waren unwissende, oft ganz verkommene Leute, der Sitten des Volkes, bisweilen sogar der Landessprache nicht kundig, nur von dem Gedanken erfüllt, sich möglichst schnell und gründlich zu bereichern (Thomassin. l. c. n. 7; Raumer, *Geschichte der Hohenstaufen*, 2. Aufl. VI, 103 f.; Hauber a. a. O.; Hefele, *Gesch.* VI, 688 f.). Ueberall erhoben sich berechnete Klagen über das Verderben der Kirche, über willkürliche Schwelgerung mohlermordener Rechte der ordentlichen Collatoren, über Zwist und Streit und die üble Lage der einheimischen Cleriker (auf dem Concil zu Lyon seitens der Engländer, bei Matth. Paris, *Chronica major* ad a. 1245, ed. Luard IV, 441 sqq.; zu Vienne, bei Raynald. *Annal.* a. 1311, n. 59—61; zu Basel, *Sess. XXXI*, c. 2, *Hard.* VIII, 1246 sq.; in den Hundert Beschwerden der deutschen Nation 1522—1523, c. 15—21, bei Gaertner, *Corp. iur. ecol.* II, 166 sqq.), so daß selbst Cardinale für Abschaffung der Expectanzen eintraten (Raynald. ad a. 1464, n. 70). Die Abneigung und Erbitterung gegen die fremden Eindringlinge war bisweilen zu einem Grade angekommen, daß sie in Thätigkeiten sich Luft machte. Als Innocenz IV. 1245 die Absicht kundgab, einigen seiner Nepoten vacante Capitelspfründen in Lyon zu übertragen, leisteten die Domherren offenen Widerstand und erklärten, daß weder sie noch der Erzbischof die Gäste, wenn sie kommen sollten, gegen ein unwilliges Vab in der Rhone schützen könnten (Matth. Paris l. c. 418). Geradezu drastisch war die Procebur, welche in Württemberg zur